

Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung

nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
im Verfahren nach § 81a AufenthG und § 14a BQFG

Hinweise:

- Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) für die Entscheidung über den Antrag erforderlich. Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann der Antrag allein deshalb abgelehnt werden (§ 15 BQFG).
- Die mit * gekennzeichneten Felder sind freiwillig auszufüllen - sie ermöglichen eine schnelle Bearbeitung.
- Für das Verfahren wird gemäß der aktuellen Gebührenordnung der IHK Hannover eine Gebühr erhoben: [siehe Gebührentarif der IHK Hannover](#)

1. Angaben zur Person

Name, ggf. Geburtsname:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit:	<input type="text"/>
Geschlecht:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Geburtsort und Geburtsland:	<input type="text"/>

2. Anschrift und Kontaktinformationen

Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	<input type="text"/>
Staat:	<input type="text"/>
E-Mail: *	<input type="text"/>
Telefon: *	<input type="text"/>

3. Angaben zum Bevollmächtigten

Anrede:	<input type="text"/>
Nachname:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Firma/Institution:	<input type="text"/>
Funktion:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>

PLZ, Ort:	
Land:	
E-Mail:	
Telefon:	

4. Angaben zur zuständigen (zentralen) Ausländerbehörde

Anrede:	Frau Herr
Nachname:	
Vorname:	
Institution:	
Funktion:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	

5. Angaben zur Referenzqualifikation

(Gemeint ist der deutsche Berufsabschluss, mit dem Ihr ausländischer Berufsabschluss verglichen werden soll)

Ich beantrage eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit der **deutschen Referenzqualifikation**

--

Hinweis:

Wenn Sie nicht sicher sind, mit welchem deutschen Beruf Sie einen Vergleich anstreben, wenden Sie sich bitte an die Erstanlaufstelle zur Anerkennungsberatung bei der IHK Hannover. Es handelt sich hier nicht um eine endgültige Entscheidung, d.h. wenn die Anerkennungsstelle der IHK Hannover im Zuge der Vorprüfung feststellt, dass eine andere Referenzqualifikation besser passt, wird sie sich mit Ihnen in Verbindung setzen, um in Absprache mit Ihnen den Referenzberuf festzulegen.

6. Angaben zum im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweis

Bezeichnung des Ausbildungsnachweises (*Originaltitel und deutsche Übersetzung, falls bekannt*):

Art der Ausbildung (*Zutreffendes ankreuzen bzw. bei „sonstige“ ergänzen*):

schulisch

Wurde ein betriebliches Praktikum durchgeführt? NEIN JA, über Monate

betrieblich

schulisch und betrieblich

Wie hoch war der betriebliche Anteil der Ausbildung? ca. % oder Monate

sonstige:

Spezialisierung / Schwerpunkt der Ausbildung:

In welchem Land wurde der Abschluss erworben?

Beginn der Ausbildung:

Ende der Ausbildung:

Name und Anschrift der Ausbildungsinstitution:

Datum der Ausstellung des Abschlusszeugnisses:

Name und Anschrift der ausstellenden Institution:

8. Angaben zur Relevanten Berufserfahrung/Berufspraxis (mit inhaltlicher Verbindung zur Referenzausbildung)

Art der Tätigkeit - Praktikant - abhängig Beschäftigter - Selbstständiger - sonstiges	Inhaltliche Schwerpunkte der Tätigkeit	Umfang der Tätigkeit - durchschnittliche Arbeitsstunden pro Woche	Zeitraum der Beschäftigung - Beginn - Ende	Art des Nachweises - Arbeitszeugnis - Arbeitsbuch - etc.	Arbeitgeber - Name - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Land

9. Erklärung über vorherige Antragstellung

Ich habe bereits einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) gestellt:

NEIN JA, mit Antrag vom (*Datum*):

- gestellt bei (*zuständige Stelle*):

- zu deutschem Referenzberuf:

(soweit vorhanden, Antrag und Entscheidung/Bescheid beifügen)

Hinweis:

Diese Erklärung soll Mehrfachanträge mit dem gleichen Inhalt und Sachverhalt bei verschiedenen zuständigen Stellen vermeiden. Sie müssen nur solche Anträge angeben, die nach Inkrafttreten des BQFG am 1. April 2012 gestellt wurden. Die Erklärung schließt neue Anträge oder ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bei neuer Sachlage nicht aus.

Nur bei Spätaussiedlern:

Ich habe bereits einen Antrag auf Berufsankennung nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) gestellt:

NEIN JA, mit Antrag vom (*Datum*):

- gestellt bei (*zuständige Stelle*):

- zu deutschem Referenzberuf:

(soweit vorhanden, Antrag und Entscheidung/Bescheid beifügen)

10. Abschlusserklärungen und Unterschriften

Ich erkläre, dass ich in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben will.
(entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz¹)

,

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/-in (**WICHTIG: Bitte handschriftlich unterschreiben!**)

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind

,

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/-in (**WICHTIG: Bitte handschriftlich unterschreiben!**)

¹Staaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und die Schweiz.
EU-Mitgliedstaaten (2012) sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

EWR-Staaten sind alle EU-Mitgliedstaaten plus Island, Liechtenstein und Norwegen.

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei (gesetzliche Vorgaben nach § 5 BQFG):

- Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache (entfällt bei Nutzung der Tabellen 6 und 7 dieses Antrags)
- Kopie des Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis über den unter 5. aufgeführten im Ausland erworbenen Ausbildungsabschluss
- Nachweis über die unter 6. aufgeführten sonstigen Befähigungsnachweise
- Nachweise über die unter 7. aufgeführte relevante Berufserfahrung
- Nachweis, dass Sie in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen (z.B. Antrag eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäfts-konzept bei selbständiger Tätigkeit). Diese Nachweispflicht entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/ Schweiz.

Wichtige Hinweise:

Die IHK Hannover verlangt von dem unter 5. aufgeführten Ausbildungsnachweis (z.B. Abschlusszeugnis) in der Regel eine einfache Kopie. Bei den unter 6. aufgeführten sonstigen Befähigungsnachweisen (z.B. Weiterbildungen, die zu keinem formalen Abschluss führen) reichen in der Regel einfache Kopien. Auch bei den Nachweisen zur Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse) reichen in der Regel einfache Kopien.

Alle fremdsprachigen Unterlagen sind in der Regel ins Deutsche zu übersetzen. Übersetzungen sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die Übersetzungen sind in der Regel zusammen mit den einfachen Kopien der Originalunterlagen einzureichen.

Sie können das Verfahren beschleunigen, indem Sie neben Ihren Zeugniskopien weitere Dokumente beilegen, die der IHK Hannover bei der Bewertung Ihrer ausländischen Qualifikation von Nutzen sein könnten, z.B. Stundenpläne, Lehrpläne, Curricula, Prüfungsordnungen.

Im Laufe des Verfahrens können weitere Unterlagen verlangt werden, die für die Bewertung der eingereichten Qualifikationsnachweise erforderlich sind.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise und weiterführenden Informationen zur Antragstellung auf der Internetseite der IHK Hannover (www.ihk.de/hannover).

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an folgende Adresse:

**Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover**

Datenschutzerklärung

Hinweis zum Datenschutz:

Der IHK Hannover obliegt gemäß § 8 BQFG als gesetzliche Aufgabe die Durchführung der Prüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzqualifikationen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere zuständige Stellen weitergeleitet.

Einwilligung betreffend zusätzlichen Angaben

1. Mit der Speicherung und Nutzung von Daten, die von mir freiwillig angegeben wurden, bin ich einverstanden.

JA

NEIN

Hinweis:

Die Angaben dienen der Erleichterung der Bearbeitung. Sie können ohne nachteilige Folgen verweigert werden. Das Einverständnis zur Speicherung und Nutzung von Daten, die von Ihnen freiwillig angegeben wurden, kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die IHK Hannover widerrufen werden. Nach Erhalt des Widerrufs wird die IHK Hannover die betreffenden Daten nicht mehr nutzen und verarbeiten beziehungsweise löschen.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie in der Anlage zu diesem Antrag.

 ,

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/-in (**WICHTIG: Bitte handschriftlich unterschreiben!**)

2. Eventuell entsteht bei teilweiser Gleichwertigkeit Beratungsbedarf zu Weiterbildungsmöglichkeiten. Mit der Übermittlung von Antragsdaten und Verfahrensergebnissen an die Erstanlaufstelle zur Anerkennungsberatung bei der Industrie- und Handelskammer Hannover zu Zwecken der Betreuung und Beratung bin ich einverstanden.

JA

NEIN

Hinweis:

Die Angaben dienen der Erleichterung der Bearbeitung. Sie können ohne nachteilige Folgen verweigert werden. Das Einverständnis zur Speicherung und Nutzung von Daten, die von Ihnen freiwillig angegeben wurden, kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die IHK Hannover widerrufen werden. Nach Erhalt des Widerrufs wird die IHK Hannover die betreffenden Daten nicht mehr nutzen und verarbeiten beziehungsweise löschen.

 ,

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/-in (**WICHTIG: Bitte handschriftlich unterschreiben!**)

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Industrie- und Handelskammer Hannover, Bischofsholer Damm 91, 30173 Hannover, Tel. 0511/3107-0, Fax: 0511/3107-333, E-Mail: info@hannover.ihk.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover
Tel.: 0511/3107-338
datenschutz@hannover.ihk.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach dem BQFG durchführen zu können. Zu diesem Zweck erhebt die IHK Hannover Daten gemäß § 5 und § 14 BQFG. Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit wird gemäß § 17 BQFG eine Bundesstatistik geführt. Angaben für interne Verwaltungszwecke (z.B. Antragsnummer) werden von der IHK Hannover selbst angelegt und dienen ausschließlich internen Verwaltungszwecken. Die IHK Hannover erfüllt eine hoheitliche Aufgabe.

Nach § 3 NDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a), b), c) und e) DSGVO in Verbindung mit dem BQFG verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Soweit dies zur Durchführung des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt, insbesondere an:

- Ausbildungsberater der IHK Hannover (zur Festlegung eines deutschen Referenzberufes, Feststellung wesentlicher Unterschiede und ggf. des Qualifizierungsbedarfes)

- Ausbildungsberater des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Zuständige Stelle für Berufe in der Geoinformationstechnologie (GeoIT): „Vermessungstechniker/-in“, „Geomatiker/-in“)
- Ausbildungsberater des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Zuständige Stelle für umwelttechnische Berufe: „Fachkraft für Wasserversorgungstechnik“, „Fachkraft für Abwassertechnik“, „Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft“, „Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“)
- Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen des IQ-Netzwerkes (zu Zwecken der Betreuung und Beratung bei teilweiser Gleichwertigkeit)
- BQ-Portal (zur Prüfung der Antragsberechtigung, Beschaffung weiterführender Informationen über absolvierte ausländische Ausbildung)
- Kooperationspartner im Rahmen des Projektes Adelante!
- ZAV (im Falle einer Förderung bzw. Kostenübernahme oder bei Auslandsanträgen)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, ohne eine gesonderte Einwilligung von Ihnen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine ausländische Institution zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der IHK Hannover so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen (auch Folgeanträgen), Erstellung von Zweitschriften, Widerruf- und Rücknahmeverfahren, sowie Beratung zu Antragsverfahren und Anpassungsqualifizierungen.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK Hannover, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Denis Lehmkemper
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Tel.: 0511/120 45 00
Fax: 0511/120 45 99
poststelle@lfd.niedersachsen.de

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten für das Verfahren anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 5, 15 BQFG. Die IHK Hannover benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet, oder ggf. nicht abgeschlossen werden.